

23.04.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - AIS - In - Wi

zu **Punkt ...** der 1004. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2021

Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro- und Elektronik-Altgeräte Behandlungsverordnung - EAG-BehandV)

A

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Absatz 4 – neu – EAG-BehandV

Dem § 1 ist folgender Absatz anzufügen:

„(4) Die Vorschriften des Arbeitsschutz- und des Chemikaliengesetzes sowie der nach diesen erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Gefahrstoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung, bleiben unberührt.“

Begründung:

Die EAG-BehandV soll als untergesetzliches Regelwerk des ElektroG eine geordnete und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) sicherstellen. Dazu werden konkrete Anforderungen an die

Behandlung von Altgeräten, Bauteilen und Werkstoffen gestellt, die zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und zur Verwendung von Arbeitsmitteln führen. Der neue Absatz 4 stellt erläuternd klar, dass zum Schutz der Beschäftigten und der Umwelt parallel zur EAG-BehandV die Vorschriften des Arbeitsschutz- und des Chemikaliengesetzes zu beachten sind.

2. Zu § 3 Absatz 1 Nummer 5 EAG-BehandV

In § 3 Absatz 1 Nummer 5 sind nach dem Wort „Altgeräten“ die Wörter „oder von Altgeräten mit vergleichbar besonders hohen Wertstoffgehalten in Leiterplatten“ einzufügen.

Begründung:

Nach dem Entwurf der Bundesregierung müssen die Leiterplatten ausschließlich von den in der Anlage genannten Altgeräten entfernt werden. Die Behandlung ist also bei konkret genannte Gerätearten vorgeschrieben. Bei der Anlage handelt es sich aber - gemäß der Überschrift - um eine nicht abschließende Liste, weitere Altgeräte mit besonders hohem Wertstoffgehalten in Leiterplatten sind daher möglich. Um auch diese nicht in der Anlage genannten Altgeräte zu erfassen, ist § 3 Absatz 1 Nummer 5 entsprechend zu erweitern.

3. Zu § 3 Absatz 1 Nummer 15 EAG-BehandV

In § 3 Absatz 1 Nummer 15 sind die Wörter „nach Artikel 26 sowie Anhang VII der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S.1)“ durch die Wörter „gemäß Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 und 3 der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. November 2020 (BGBl. I S. 2502) geändert worden ist,“ zu ersetzen.

...

Begründung:

Die Regelungen zu den strahlenschutzrechtlichen Freigrenzen der Richtlinie 2013/59/Euratom wurden mit dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung in deutsches Recht umgesetzt. Somit liegt eine geeignete nationale Rechtsgrundlage vor, auf die in der EAG-BehandV Bezug genommen werden sollte.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die deutsche Strahlenschutzverordnung einige zusätzliche Werte für Radionuklide, die in der Richtlinie 2013/59/Euratom nicht aufgeführt werden, enthält, ist dies notwendig, um alle nationalen Regelungen zu erfassen.

4. Zu § 3 Absatz 6 – neu – EAG-BehandV)

Dem § 3 ist folgender Absatz anzufügen:

„(6) Von der Entfernung von Bauteilen, Gemischen und Stoffen vor der mechanischen Zerkleinerung gemäß Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn das gewählte Behandlungsverfahren eine vergleichbare Effizienz und Qualität der Wertstoff- und Schadstoffseparierung sicherstellt.“

Begründung:

Eine zwingende Festlegung auf eine Entfernung der aufgelisteten Materialien vor einer mechanischen Zerkleinerung ist aus fachlicher Sicht praxisfern und nach umweltpolitischen Abwägungsgründen auch nicht zwingend notwendig. Mit dieser gesetzlichen Vorgabe werden bewährte Separationsverfahren und etablierte, mit hohen Investitionen eingeführte Verarbeitungsprozesse für Altgeräte obsolet sowie die Entwicklung von neuen Technologien zur Separierung stark eingeschränkt. Zudem erfordert die Festlegung einer verpflichtenden Entfernung von Bauteilen und Stoffen vor einer mechanischen Zerkleinerung ein manuelles Verfahren zur Entfernung und wird die Verwertungskosten erheblich ansteigen lassen.

...

5. Zu § 8 Absatz 3 Nummer 3 EAG-BehandV

In § 8 Absatz 3 Nummer 3 ist die Angabe „80“ durch die Angabe „20“ zu ersetzen.

Begründung:

Stand der Technik bei der Behandlung von quecksilberhaltigen Gasentladungslampen ist die Erreichung eines Rest-Quecksilbergehalts in den „sonstigen“ Fraktionen (neben Altglas und Aluminium-Endkappen) von 20 mg/kg. Dieser Wert wird von den meisten Behandlungsanlagen in Deutschland und den benachbarten Staaten eingehalten. Bei einem Rest-Quecksilbergehalt von 80 mg/kg entstehen Quecksilber-Emissionen in die Umwelt, die durch eine Umrüstung auf den Stand der Technik vermeidbar wären.

6. Zu § 12 Absatz 1 Nummer 1 EAG-BehandV

In § 12 Absatz 1 Nummer 1 sind nach den Wörtern „Eigenüberwachung durchzuführen,“ die Wörter „die der Einhaltung des Kontrollplans dient, insbesondere der Wirksamkeit des Behandlungskonzepts, seiner Anwendung in der betrieblichen Praxis, sowie der Einhaltung von Grenzwerten und Zielvorgaben,“ einzufügen.

Begründung:

Die Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sieht die Neufassung einer Anlage 5 „Behandlungskonzept“ vor, welches von jeder Erstbehandlungsanlage erstellt und bei Bedarf angepasst werden muss. Dieses Konzept soll insbesondere gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 angepasst werden, wenn die in Abschnitt 2 benannten Grenzwerte für bestimmte Materialfraktionen überschritten werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird im Wortlaut von § 12 EAG BehandV verdeutlicht, auf welchen Bereich sich die Eigenüberwachung bezieht, und klargestellt, dass die Umsetzung des Behandlungskonzepts auch Gegenstand der Eigenüberwachung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 ist.

...

B

7. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

8. Der Bundesrat stellt fest, dass mit der Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG-BehandV) umfangreiche Pflichten für Betreiber von Erstbehandlungsanlagen geschaffen bzw. konkretisiert werden. Allerdings fehlt es an geeigneten Sanktionsmechanismen, sollten Anforderungen nicht eingehalten werden. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei der nächsten Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie der EAG-BehandV entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestände auch für Verstöße gegen die Anforderungen der EAG-BehandV vorzusehen.

Begründung:

Die Neufassung der Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG-BehandV) dient insbesondere der Sicherstellung einer schadlosen Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten. Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) soll durch diese Verordnung im Hinblick auf die Zielaspekte Schadstoffentfrachtung und Ressourcenschonung ergänzt und konkretisiert werden.

...

Allerdings fehlt es der Verordnung an geeigneten Sanktionsmitteln, die einen effektiven Vollzug der rechtlichen Verpflichtungen ermöglichen könnten. Die Verordnung fügt sich zwar in die Regelungssystematik des ElektroG ein, wonach eine Erstbehandlungsanlage für Elektro- und Elektronikgeräte nur zertifiziert werden kann, wenn diese auch die Einhaltung der Anforderungen aus der EAG-BehandV einhalten (vgl. hierzu BT-Drucksache 19/26971, Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a), allerdings führt ein Verstoß gegen die Anforderungen aus der Verordnung nicht automatisch zum Entzug der Zertifizierung – wobei ein solches Mittel je nach Schwere des Verstoßes auch nicht unbedingt gerechtfertigt wäre. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass auch geringfügige Verstöße relevante Auswirkungen haben könnten (z. B. Arbeits- und Gesundheitsschutz, Schadstoffausschleusung aus dem Wirtschaftskreislauf), sodass deren ordnungsrechtliche Ahndung durchaus angezeigt ist.